



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Bildung und Gesellschaft**

Abteilung 6

Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bearbeiter/in: Petra Verbeni
Tel.: (0316) 877-6233
Fax: (0316) 877-4364
E-Mail: abteilung6@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2290/2013-23

Bezug: BMLFUW-
LE.5.7.2/0003-RD 3/2015

Graz, am 16.04.2015

Ggst.: Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
1985 und das Land- und forstwirtschaftliche
Landesvertragslehrpersonengesetz 1969; Bundesbegutachtung,
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 10.03.2015, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz 1969 geändert werden, wird seitens des Bundeslandes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Grundsätzliches:

Insbesondere die Einrichtung einer Abteilungsvorstellung und die verwaltungsmäßige Unterstützung der Schulleitung, wie sie in den §§ 56a und 56b LLDG 1985 vorgesehen ist, wird begrüßt. Gleiches gilt für die Verminderung der Lehrverpflichtung für die pädagogisch sinnvolle und wertvolle Qualitätssicherung, wie sie § 56 Abs. 3 des Entwurfes vorsieht. Ausweislich der Erläuterungen zu dem Entwurf, führt das Gesetzesvorhaben zu erhöhten Ausgaben im Bundes- und Landeshaushalt, die in den Jahren 2015 bis 2019 bundesweit zwischen € 76.000,-- und € 152.000,-- liegen. Die Darstellungen gehen dabei von einer jeweils zur Hälfte geteilten Kostentragung zwischen Bund und den Ländern aus.

8010 Graz Burgring 4

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Dazu ist festzuhalten, dass der Bund in den letzten Jahren seiner gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 FAG 2008 bestehenden Verpflichtung zur Kostentragung von 50 % gegenüber dem Land Steiermark nicht einmal im Ausmaß von 40 % nachkam. Seitens des Landes Steiermark wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine solche – grundsätzlich sinnvolle – Regelung nur aufgenommen werden kann, wenn auch für die entsprechende budgetäre Bedeckung seitens des Bundes gesorgt wird. Es kann ho. nicht hingegenommen werden, allenfalls entstehende Mehrkosten zur Gänze zu tragen. Es ist beabsichtigt die seitens des Bundes seit dem Jahr 2009 verursachten Mehrkosten im Klageweg durchzusetzen.

2. Legistische Hinweise:

Zu Artikel 1 Z. 2:

Aus systematischen Gründen, und um Missverständnissen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, anstelle eines eigenen Abs. 3 am Ende von § 27 einen entsprechenden Passus in Abs. 1 erster Satz aufzunehmen. Dieser könnte lauten: „Im Falle der Verhinderung des Leiters wird er – sofern nicht ein Lehrer von der Dienstbehörde mit der Vertretung betraut wird oder eine Lehrperson mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nach § 56b betraut ist – von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit dem höchsten Besoldungsdienstalter der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten.“

Zu Artikel 1 Z. 5:

Es wird vorgeschlagen zwecks Einheitlichkeit anstelle des Begriffes „Personalstelle“ das Wort „Dienstbehörde“ zu verwenden, weil es hierfür in § 2 LLDG 1985 eine Legaldefinition gibt.

Zu Artikel 1 Z. 8:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit BGBl. I Nr. 32/2015 bereits ein Abs. 57 in § 127 LLDG 1985 angefügt wurde, weshalb die Novellierungsanordnung und der Novellierungstext insofern anzupassen wären.

Zum Einleitungssatz des Artikel 2:

Die letzte Änderung des LLVG erfolgte mit BGBl. I Nr. 32/2015. Dies wäre im Einleitungssatz zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 Z. 3:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit BGBl. I Nr. 32/2015 bereits ein Abs. 14 in § 31 LLVG angefügt wurde, weshalb auch hier die Novellierungsanordnung und der Novellierungstext insofern anzupassen wären.

Zu den Erläuterungen:

Im ersten Satz auf Seite 5 der Erläuterungen müsste es heißen „Berufsschulen“ statt „Berufsschulender“ sowie „verwaltungsmäßigen“ anstatt „verwaltungsmäßige“.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.